

land / allwo noch heut zu Tag / ohne Priesterliche Copulation vor dem Secretario nebst denen Zeugen / die Ehe vollzogen wird / welche nichts desto minder kräftig ist / wie bezeuget Gerhard. loc. de Conjug. §. 468. & Stryck. ad Brunneinan. c. 1. Ist demnach heutiges Tag diese Solennität in unseren Kirchen / als höchst-nothwendig zu gebrauchen / so / daß derjenige / welcher mit Hindansetzung derselben die fleischliche Verwöhnung begehret / wider sein Gewissen sündigt; allermaßen kein Zweifel / daß die Befehl der Obrigkeit so fern sie Gottes Wort nicht zuwider / einen jeden in seinem Gewissen verbinden: Und dieses ist eben die Ursach / warum viel Rechts-Lehrer dahin schliessen / daß die Kinder / welche von zwey verlobten Personen vor der Copulation erzeugt worden / nicht für ehelich zu halten / insofern ihnen vor der priesterlichen Einsegnung verstorbenen Vatter nicht erben können. arg. §. 12. J. de Nupt. Concil. Trid. de Ref. matr. sess. 24. c. 1. Add. Frankfurt. Reformat. p. 3. tit. 3. §. 5. Vid. Wehner. Obl. Pract. voc. Ehemann. Hahn. ad Wesenb. p. 2. p. 132. &c. Wiewol andere / was die Succession anbelangt / disfalls dissentiren / ob cap. 12. X. qui filii sine legit. & cap. 2. X. de Claudef. despons. als zum Beyispiel. Carpov. p. 3. Jurisprud. Forens. c. 14. def. 12. Wesenb. ad tit. de R. N. n. 2. Schuff. cent. 1. conf. 1. Cyprax. de matrim. c. 3. §. 2. Struv. S. J. Civ. tit. de R. N. th. 26. Brunneinan. in J. Eccles. L. 2. c. 16. §. 6. ibique Stryck. deren Meinung in praxi recipirt ist.

Aus der bisherigen Deduction und Ausführung ist demnach der Effect solcher Christlichen Einsegnung gleicher Weise / abzunehmen / anerkennen erst durch dieselbe der Mann das Recht über die Person und Sachen oder Güter seiner Frauen / und hinwieder sie den Zuspruch zu den Sachen und Gütern ihres Manns bekommt / 1. Cor. VII. v. 4. & c. XI. v. 11. seq. Ferner durch dieselbe Sie dann erst zwey in einem Fleisch werden. Gen. 2. v. 22. Aus welchem Recht auch der Unterschied zwischen der Verlobnus und Ehe hervor leuchtet / allermaßen der Con-

ensus sponsalitijs, oder den man in der Verlobnus von sich gegeben / dieses Recht nur verspricht; hingegen der Consensus matrimonialis, oder derjenige / der in der Priesterlichen Einsegnung / von sich gegeben wird / so thanes Recht / durch eine Symbolische Übergebung (so in Darreichung der Hand / Übergebung der Ring / und darauf erfolgten Zusammensprechung bestehet) würcklich conferirt und weigert; so / daß / wann nach verrichteter Einsegnung eines von dem andern stirbt / das Successions-Recht schon würcklich Platz findet; Schilt. cit. L. 2. Tit. XI. §. 3. wiewol nach Sachsen Recht die Beschreitung des Ehe-Bettes noch über dis erfordert wird. V. Coler. dec. 57. Richt. dec. 94. & Schilt. Exerc. ad π. 36. th. 65.

Endlich ist noch dieses mit anzufügen / daß die Priesterliche Copulation, so wol an gewöhnlichem Ort / als gewöhnlicher Zeit geschehen solle: Der Ort ist gemeinlich die Kirche. v. caul. 30. qv. 5. Art. Gen. Sax. XIII §. 4. Carpz. L. 2. def. 143. & Schilt. c. L. 2. cit. XI. §. 9. Bisweilen aber geschieht selbige / vermittelst erlangter Dispensation, in Privat-Häusern. Carpz. L. 2. def. 144. und im Nothfall / wann man sich einer Verlassung zu befahren / im Conistorio, oder auf dem Rath-Haus. Carpz. L. 2. def. 146. & seq. Insgemein aber soll sie geschehen an dem Ort / wo die Braut eingepfarrt ist / anerkennen Sie vor der Heimführung vorher gehet. vid. Can. 1. & 3. caul. 30. qv. 5. & Schilt. c. L. 2. Tit. XI. §. 9. in fin.

Die Zeit betreffend / ist zu wissen / daß an heiligen und feyerlichen Tagen keine Hochzeit anzustellen erlaubt seye. Carpz. L. 2. def. 154. & seqq. welches auch von der Advents-Zeit bis auf Weihnachten / v. Carpz. L. 2. def. 151. Item von der Fasten / zu verstehen / Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 8. wiewol zuweilen dispensirt wird / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 155. Und hieher gehöret / was oben bereits in diesen Anmerkungen hiervon angeführet worden ad cap. 2. §. 7. verl. **Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider ic.**

## Das V. Capitel.

### Wie sich der Haus-Vatter gegen seinen Ehe-Weibe begeben solle.

#### Inhalt.

§. 1. Der ehelichen Liebe Grund. §. 2. Eingeschränckte Art. §. 3. Angemessene Freyheit dabei. §. 4. Des Weibes Unterhaltung. §. 5. Keitrunn. §. 6. Mißbrauch dardes. §. 7. Sanftmuth und Gedult gegen das Weib beschrieben und limitirt. §. 8. Ungefömmigkeit gegen sie gestrafft.

#### §. 1.

**D**ie allgemeine Pflicht / oder eigentlicher der Begriff aller Pflichten / die der Haus-Vatter / so fern er als ein Ehemann betrachtet wird / seinem Weibe schuldig ist / ist die Liebe. So viel näher aber Ehe-Leute sich einander verwandt seynd / als Vatter und Sohn / Bruder und Schwester seyn mögen / so viel inniger und verbindlicher soll auch diese Liebe seyn. So nun ein Freund vom andern alter ego, ein ander ich genannt wird / so schickt sich solches vielmehr auf die innerste und genaueste Art der Freund- und Gemeinschaft zwischen Ehe-Leuten / welche Krafft der ersten Ehe-Stiftung / da Gott des ersten Ehe-Manns Ehe-Weib von seinem Leibe nahm / sich unter einander als eine Seele und einen Leib / oder als ein Stück sein selbst ansehen / und daher in der

genauesten Gemeinschaft der Gemüther und Leiber stehen sollen. Die Proben von solcher Liebe bey dem Mann seynd / so er sein Weib treulich meynet / gerne bey ihr ist / mit Freundschaft und Sanftmuth ihr begegnet / mit ihren Mängeln Gedult trägt / und in der That ihr allerley Liebe bezeugt / für sie sorget / vornemlich aber sie mit seinem Zuspruch und guten Exempel zur Gottseligkeit an weiset / damit er auch in der Ewigkeit in der Liebe von ihr nicht getrennet seyn müsse.

§. 2. Was aber des Haus-Vatters Liebe gegen seinem Weib / so ferne sie eine eheliche Liebe heißet / insonderheit betrifft / so gehöret dieselbe dem Weibe also eigen und alleine / daß andere daran den geringsten Theil nicht nehmen sollen. Denn gleichwie er von seinem Weibe mit allem Recht fordert / daß sie niemanden neben ihm lieb habe / sondern ihm allein getreu bleibe / also soll er sich seinem Weibe zu gleicher Treu eben so fest verpflichtet achten / sie allein lieben / und sich weder mit dem Herzen / noch mit unziemlichen Worten und Thaten an andere Weiber hängen / oder mit denselben also umgehen / daß es ihr einen Verdacht geben könne. Denn so seine Liebe aufrichtig gegen sie ist / so kan sie nicht zulassen / daß ihr Herz mit solchem Verdacht gequälet / und ihr das Leben dadurch sauer gemacht werde.

§. 3. Dane



§. 3. Dannenhero kan es auch von Gott nicht anderst als eine angemessene Licenz und Trost gegen Ihn aufgenommen werden/wann Ehe-Männer/sonderlich die fürnehmere und höhere in der Welt / die anderen zu befehlen haben / von der Liebe und Freundlichkeit gegen alles Frauenzimmer gar allerdings Profession, und ein tägliches Handwerck machen / auch sich dessen noch wol rühmen / und andere dabei / daß sie sich ditzfalls ein Bedencken machen / als albere Tropfen halten und schrauben; solche Freyheit aber unter dem Namen einer Galanterie und Inclination, die sie zu andern Weibern wegen ihrer Annehmlichkeit trügen / aber an ihren Weibern dieselbe nicht finden / entschuldigen wollen. Sie mögen sich aber für Menschen / so gut sie wollen / entschuldigen / so bleibts gleichwol vor Gottes Gerichte eine Leichtfertigkeit und Ehebruch / oder ist gemeinlich am nächsten dabei. In der Haushaltung aber gibts Seufzer / Eifersucht / Haß / Zanck und Stanck / und also eine ungerathene Ehe. So aber solche Männer auf Annehmlichkeit sehen / (dann Gottesfurcht und Zucht solchen verdächtigen Umgang nicht leiden) warum haben sie bey ihrer Wahl / da ihnen solche annehmliche zu wählen noch frey stunde / die Augen nicht besser aufgethan / und was sie nach Inhalt des vorhergehenden Capitelts dabey bedencken sollen / nicht reifflich bedacht? Mögen sichs daher selber danken / so sie keine annehmliche Weiber haben. Nun / nachdem einmal gewählt / und die Ehe geschlossen ist / so gilt kein Ausnehmen mehr: Sondern eben darum / weil das Weib / das jemand genommen / sein Weib heisset / so ist er sie deswegen auch als sein Weib zu lieben schuldig / ob sie ihm schon nicht so annehmlich als andere fürkommt / oder auch wann sie dasjenige / welches ihm etwan sonst vergnügt hätte / durch Krankheiten und andere Zufälle verlohren hat; so gar / daß auch die Laster und Fehler des Gemüths an ihr / diese Schuldigkeit aufzuheben nicht wichtig genug sind.

§. 4. Aus dieser Pflicht fließet die andere / welche den Haus-Vatter sein Weib mit gebühlichem Unterhalt in allem dem / was sie an Nahrung und Kleidern zu täglicher Nothdurfft / und zu Ehren ihrem Stande gemäß nöthig hat / nach seinem besten Vermögen zu versorgen / verbindet / denn wie er sich selbst mit seiner Arbeit zu mehren aus Göttlichem Befehl schuldig ist / also ist ers auch seinem Weibe / dieweil sie sein Fleisch ist / schuldig. Er ist schuldig / so viel es ohne Heiß und Abbruch derer Liebes-Wercke / die er den Armen und Dörffigen schuldig ist / geschehen kan / dahin zu trachten / daß auf den Fall er mit Tode abgehen sollte / sie auch nach seinem Tode ihren Unterhalt übrig behalte. Er ist sie wider allen unrechten Gewalt / so sie an Leib / Gut und Ehre unbillig angegriffen würde / gerechtlich zu schützen schuldig. Wo aber ein Haus-Vatter dieses obbesagte unterläßet / an dessen statt aber von dem Weibe selbst ernähret seyn will / dabey wol gar das Jhriag / so sie ihm zugebracht hat / verzehret / in den Wirths-Häusern ligt / alles versauft / verspielet / und durch Müßiggang verwahtloset / und darüber Weib und Kind dem Armen-Kasten und andern zur Last überläßet: Oder auch seines Weibes sich in billigen Dingen nicht annimmt / sondern wol gar mit Lust anhoret / wann sie von andern zur Ungebühr gescholten / oder sonst beleidiget wird / ein solcher ist als ein Pflicht-vergessener Mann / den Namen eines Haus-Vatters zu tragen allerdings unwürdig.

§. 5. Die dritte Pflicht / so ebenfalls auf der ersten gegründet ist / bestehet in der Regierung des Haus-Vatters / die ihm als dem Haupte über sein Weib gehöret. Wo er nun sibet / daß in der Haushaltung gefehlet wird / soll er dazu nicht stille schweigen / und alles gehen lassen / wie es gehet / sondern zeitlich verbessern. Denn das würde keine

Liebe seyn / wann er dem Weibe an Laster sich zu gewöhnen wissentlich zu lassen / und ihr darüber einzureden unterlassen wolte. Die eigentliche Weiber-Sorgen in der Kuchen / nähen / spinnen / und was zu Regierung der Mägde insonderheit gebühret / kan er ihr als seiner Gehülffin zwar wol überlassen: denn hierdurch gehet seinem Ansehen eher zu als ab; ist auch seiner Haushaltung mehr zuträg- als schädlich / wo er sein Weib in dergleichen und andern Fällen mit rathen läßet / und deren guten Erinnerungen nachdencket / und nach Befinden Platz gönnet / wenns nur in solcher Masse geschiehet / daß er gleichwol auch hierinn das Ober-Regiment behält / und insgesamt ohne ihn nichts hauptsächlich angestellet wird; sumtemal das Weiber-Regiment ohne die männliche Aufsicht / mehrmals unbedachtsam / und daher auch gemeinlich unglücklich ist.

§. 6. Hiervider sündigen hart Väter einer Seits / wann sie auf ihrer Weiber Wandel und Christentum keine acht geben / sie nicht regiren / sondern gehen / und hausen lassen / wie sie selbst wollen / oder göttl. Ordnung schnurgerad zu wider wol gar über sich Meißter werden lassen / dabey es insonderheit Männern / die in Aemtern sitzen / die größte Schande / und zu gleich wider ihre Treue u. Pflicht gehandelt ist / wo ihre Weiber von ihnen zu Hause wissen / was in denen Conventen / in der Raths-Stube u. s. f. gehandelt wird / und sie ihnen gleichsam davon Rechenschaft geben / oder sich wol gar von ihnen meißtern / und wie sie ihre Stimme geben sollen / vorschreiben lassen müssen. Beider Seits aber handlen sie wider ihre Pflicht / die an statt / daß sie mit Vernunft und Gelindigkeit / aufs freundlichste als es geschehen kan / das Weib regieren sollten / mit ungestümen boldern / schnarchen und pochen / welches öfters auf die Gassen schallet / nicht viel andert als Tyrannen und Wüteriche alles heraus zwingen wollen: Und ihnen wehe zu thun / einen oder andern Fehler / der ein andermal vorgegangen / oder längst vergessen gewesen / u. zur Sache ganz nicht dienet / bey den Haaren wiederum hervor ziehen / und ihnen denselben verbittert vorwerffen / insgemein aber sie nicht anderst als ihre Mägde tractiren / und allen guten Einfällen und Meynungen ihrer Weiber sich ohne Vernunft halbstarrig widersetzen / nur weil sie glauben / es gebühre ihnen die Herrschaft und Vorzug des Geschlechts. Was durch sie aber anders nichts ausrichtet / als daß sie denselben zusamt der Liebe und Zuneigung ihrer Weiber auf die letzte allerdings verlieren / und deswegen das schlechte Bedeyen ihrer Haushaltung sich selbst danken mögen.

§. 7. Die vierdte Pflicht / so ebenfalls aus der ersten fließet / ist die Sanfftmuth und Gedule / die er seinem Weibe soviel mehr schuldig ist / als zarter seine Liebe gegen sie / in Ansehung seiner allgemeinen Liebe / die er allen seinen Haus-Genossen insgesamt schuldig ist / seyn soll. Er soll geducken / daß sein Weib auch ein Mensch sey / und fehlen könne. Wie er nun wünscht / daß andere seine Fehler und Mängel mit Gedult an ihm ertragen mögten / er sich auch selbst seine eigene Fehler nicht auf das Schärfste nimmt / sondern / so es bey ihm stünde / mit deren Abstraffung gar gelinde verfahren würde / also soll er auch gegen sie / aus obgesetzten Grunde / weil sie sein Fleisch ist / nicht schärffer verfahren: Allermeist weil das Weibliche Geschlecht insgemein mehr als das Männliche vielen Schwachheiten am Leibe und Gemüthe unterworfen ist. Deswegen soll er nicht allein mit ihren natürlichen leidlichen Gebrechen / darinn sie ohne dem selbst nicht schuldig ist / Gedult tragen / ihr nicht mehr Arbeit / als ihre Kräfte zu tragen vermögen / zumuthen / viel mehr aber und sonderlich in Zeiten da sie Schwanger und eine Kindbetterin / oder sonst mit Schwachheit behaftet / und desto mehrerer Pflege bedürfftig ist / ihr an nöthiger Pflege und Ruhe nichts er-

man  
Sch  
zu Ze  
mulir  
keiner  
ihre di  
verm  
anwe  
die fü  
tem  
geant  
solche  
stärck  
San  
Rech  
chen /  
das e  
ziehe  
gleich  
selten  
nen v  
er ne  
mit se  
so vie  
darzu  
alsde  
thig

und  
Hau  
Pflie  
We  
Sch  
torat  
heit  
Sch  
Bru  
Gefi  
stam  
nen  
Heil  
gen  
finst  
Fur  
ner /  
ten /  
sich  
ihren  
Et  
nen  
nen  
losie  
Wi  
nich  
bew  
win  
und  
steit  
Sün

D



mangeln lassen: Sondern auch in denen Gemüths-Schwachheiten und Unarten / die sie an sich hat / soll er zu Zeiten etwas nachgeben / und so viel es seyn kan / dissimuliren / und ihr dieselbe desto eher und leichter / weil sie aus keiner Bosheit kommen / vergeben: Dabey aber gleichwol ihr diese Ibe / bey bequemer Zeit und Gelegenheit / mit einer vernünftigen Liebe abzugewöhnen / allen möglichen Fleiß anwenden. Sientmal das keine Liebe / oder eine Gedult / die für Gott verantwortlich / heißen würde / so er bey stetem Stillschweigen seines Weibes Mängel bey steter ungeandeter Wiederholung je länger je stärker treiben / und solcher Gestalt endlich zu einer vollkommenen Bosheit erstärcken lassen wolle: Als auf welchem Fall er neben der Sanftmuth / sein von Gott ihm verliehenes Manns-Recht mit bescheidenlichen geziemenden Ernst zu gebrauchen / sich in seinen Gewissen / gebunden achten solle. Doch daß er sich dabey stets erinnere / und wol zu Gemüthe ziehe: Daß die all zu harte Schärffe / Schläge und dergleichen Tractamenten / weil sie die Sache öfters ärger / selten aber besser machen / bey ihm nicht anderst als in denen verzweifeltsten Schäden Platz finden sollen / nachdem er nemlichen bereits genug nachgegeben / und die Besserung mit so vieler Langmuth und wiederholter Freundlichkeit / so viel immer möglich gewesen / versucht / aber alle Hoffnung darzu verlohren zu seyn / erfahren muß; wiewol er auch alsdann sich noch grosser Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig finden wird.

§. 8. Dann was mit dem ungestümmen Bolbern und Schelten ausgerichtet werde / davon geben diejenige Haushaltungen ein betrübtes Zeugnis / worinnen diese Pflicht / vergessende Männer unbarmherziger über ihre Weiber sind als über ihre Viehe / ihrer in leiblicher Schwachheit nicht schonen / sondern sie unbarmherziger tyrannischer Weise fort treiben / und dabey noch insonderheit bey dem Gebrauch des Ehestandes alle natürliche Scham und Zucht ausziehen / daß sie in ihrer überviehischen Brunst weder Zeit noch Maß wissen / noch auf ihre eigene Gesundheit denken: Nicht anderst als wäre ihnen der Ehestand zum Huren-Stand und Zummel-Platz / indem ihnen alles erlaubt sey / gestiftet: Da sie sich doch desselben Heiligkeit heilig zu Gemüthe ziehen / und daß vor den Augen Gottes alle heimliche Schanden / so die Decke in den finsternsten Winkeln zudeckt / aufgedeckt ligen / in Gottes Furcht bedencken sollten. Nicht besser handeln hie die Männer / die ihrer Weiber Mängel und Gebrechen mit schelten / fluchen und schmeissen zu recht bringen wollen: Und da sich zwischen ihnen nur einiger Unwille und Anstoß zeigt / ihren Unlust / durch Lästern / giftige Spitz / Namen und Stockereyen her aus schütten; auch wol dasjenige / was ihnen an ihren Freunden und Verwandten nicht eben ist / ihnen verbittert vorwerffen: Oder wol gar in solche Gottlosigkeit verfallen / daß sie ihre Christliche und Tugendsame Weiber / darum / weil sie ihnen in ihrem ungöttlichen Leben nicht recht geben / sondern dann und wann / gewissens halber / beweglich und wol mit Thränen zu sprechen / und sie zu gewinnen trachten / als rasende Wüthliche treten / schlagen / und zum Hause hinaus jagen / aber dadurch den Rabenstein / ja die höllische Verdammnis an ihnen verdienen. Für solcher Ehe behüte uns lieber Herr Gott!

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. V. §. 4.

**W**inter die Pflichten des Manns / die er seinem Weib zu erweisen schuldig ist / gehören vornemlich folgende: 1. ) daß er ihr nöthigen und gehörigen

Unterhalt verschaffe. v. l. p. §. 1. C. derepud. & Nov. 22 cap. 18. Sie so wol gesund als franel versorge / l. 22. §. 8. ff. fol. matr. auch / wann das Ihrige nicht erklecklich wäre / sie von dem Seinigen ehrlich und Standsgemäßig begraben lasse / l. 28. in f. ff. de religiof. dann zu dem Ende versichert sie den Mann mit einem Heyrath-Gut / damit er die Bürde der Ehe desto leichter ertragen könne / wie zu sehen ex l. 30. C. de Jur. dot. Add. Reform. Nozic. Tit. 28. L. 3. §. 5. und so in der bestimmten Zeit ibi: **Als der die Bürde der Ehe trägt / ic.** welches Heyrath-Gut aber das Weib nach dem Tod des Manns wieder zu sich nimmt / per. l. un. C. de R. U. A. & l. f. C. fol. matrim. ja bisweilen in wählender Ehe dasselbige wieder zu fordern bemächtigt ist / wann der Mann in Armuth geräthet / und seine Güter zu verschwenden anfähet / per l. 29. C. de Jur. dot. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. Und deswegen hat vor diesem der Mann / um das Eingebachte desto besser zu versuchen / seinem Weib donationem propter nuptias, oder Leib-Geding constituiren und bestellen müssen / wie zu lesen in §. 3. J. de donat. t. t. C. d. donat. ante nupt. & Nov. 119. cap. 1. welches Leib-Geding aber / wie es die Kayserlichen Rechten erfordern / heut zu Tag nicht mehr herkommens / wie bezeuget Cujac. L. 5. O. 4. Accursius ad auct. xqualitas. C. de pact. convent. Schneidew. ad §. 3. J. de donat. n. 4. & Gail. l. O. 36. n. 10. gestalten sich die Frau mit der tacita hypotheccā, oder stillschweigenden Pfandschaft / welche sie zu dem End in ihres Manns Gütern hat / nebst dem privilegio prälationis, oder der Vorzugs-Gerechtigkeit / dißfalls vergnügen kan / vermittelt welcher sie allen andern Glaubigern / welche so wol nach als vor ihr eine stillschweigende oder ausdrückliche Pfandschaft überkommen / vorgezogen wird / arg. l. ult. C. qui pot. in pign. §. 29. J. de act. Add. Mynl. 4. O. 13. Vinn. ad §. 29. J. de act. n. 3. & Locamer in not. ad eund. §. n. 141. wiewol heut zu Tag an vielen Orten / dieses privilegium also temperirt worden / daß sie zwar denjenigen Creditoribus oder Glaubigern / welche eine vorhergehende stillschweigende / nicht aber diesen / welche eine vorhergehende ausdrückliche Pfandschaft überkommen haben / vorgehe / wie bezeuget Schneidew. ad §. 29. J. de act. n. 58. Gail. 2. O. 25. n. 10. &c. welches Temperament, auch die Nürnbergische Statuta angenommen / wie zu sehen ex Ref. Nor. Tit. 22. L. 2. Es hat aber diese Lehr von der Widererzengung des Heyrath-Guts ihren ordentlichen Abfall / wenn durch die Ehe-Pacten ein anders versehen / welche Pacta, wiewol sie den Kayserlichen Rechten nicht conform, v. l. ult. C. de pact. jedennoch heut zu Tag allenthalben gültig sind / wie die DD. insgemein bezeugen ad tit. ff. de pact. dotal. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 2. Nicht allein aber gehet die Pflicht eines Manns dahin / daß er seine Frau bey seinen Lebzeiten versorge / sondern er ist auch dahin zu trachten schuldig / daß sie nach seinem Tod nicht darben dörfte / zu welchem Ende dann sich die Frau durch die Heyraths- und Ehe-Bedingungen am besten wird zu rathen wissen: Wann aber keine solche Bedingungen aufgerichtet worden / und sie miteinander in einer unbedungenen und versammten Ehe (wie es die Nürnbergischen Statuta nennen / in Ref. Nor. Tit. 28. L. 1.) ligen / alsdann sind ohne dem die Güter gemeinschaftlich / und gebühret ihr in alle Wege / so fern Kinder vorhanden / der halbe Theil von den Gütern ihres Manns. v. Ref. Nor. cit. l. §. und dierweil / ic. & Tit. 33. L. 4. & 5. Insonderheit aber ist zu mercken / daß heut zu Tag auch zum öfttern um bessern Unterhalts willen / von dem Mann dem Weib der Gemuß aus gewiesenen Gütern / in Ansehung des eingebachten Heyrath-Guts / überlassen werde / welcher Gemuß Dotalitium oder Wittum genennet wird / und bey vornehmen Personen

sehe

wohnen  
interlaf  
Ruchen /  
deinson  
war wol  
cher zu  
ls schäd  
allen mit  
dencket /  
n solcher  
s Ober  
s haupt  
r: Regie  
bedacht

Scits /  
ntum kei  
d haufen  
ig schur  
ffen / da  
hen / die  
u. Pflicht  
se wissen /  
u. f. f. ge  
weinschaft  
id wie sie  
fen. Bee  
an statt /  
reundlich  
/ mit uns  
es öfters  
nnen und  
men wehe  
rmal vor  
ache gang  
hen / und  
n aber sie  
uten Ein  
Vernunft  
s gebühre  
s. Was  
sie densel  
ber auf die  
lechte Ge  
tögen.

der ersten  
er seinem  
iebe gegen  
llen seiner  
ll. Er soll  
und fehlen  
Fehler und  
r sich auch  
te nimmt /  
ing gar ge  
aus obge  
ärffer ver  
cht ins ge  
heiten am  
gen soll er  
n Gebres  
it / Gedult  
tragen ver  
h in Zeiten  
e sonst mit  
Pflege be  
nichts er  
mang